



Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2020/878
Seite 1 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Superpolish
Artikelnummer: HS-16007/1
Registrierungsnummer (REACH): Nicht relevant Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendungen. Schweiß- und Lötprodukte
Metallbehandlungsflüssigkeit

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden.
Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: HS-Cleaner Werner Krauter GmbH,
Siemensstraße 2-5, D-73037 Göppingen
Telefon: 07161 / 9383-100, Telefax 07161 / 9383-9100
E-Mail: info@hscleaner.de
Hersteller: Oqema GmbH

1.4 Notfallauskunft: Giftnotruf Mainz 0049-(0)6131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren der Zubereitung

2.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
auf Metall korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr.1	H290
Akute Toxizität (oral)	4	Acute. Tox. 4	H302
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314
schwere Augenschädigung			
Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Piktogramme:



GHS05



GHS07
Gefahrenhinweise

Signalwort:

H290

H302

H314

Gefahr
Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden



hs cleaner®

Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach (EU) 2020/878 Seite 2 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Sicherheitshinweise

- P280, P301+P330+P331, P303+P361+P353, P304+P340, P305+P351+P338, P310, P390 safety instructions

2.3 Sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PbT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs Phosphorsäure 85% Anteil <=75%

Gefährliche Bestandteile

Table with 5 columns: Stoffname, Identifikator, Gew.-%, Einstufung gem. GHS, Piktogramme, An. Row 1: Phosphorsäure IOELV, CAS-Nr. 7664-38-3 / EG-Nr. 231-633-2, >=25, Met.Corr. 1/H290, Acute.Tox 4/H302, Skin Corr. 1B/H314, Eye Dam. 1/H318, B(a) GHS-HC

Table with 3 columns: Stoffname, Spezifische Konzentrationsgrenzen M-Faktoren, Expositionsweg. Row 1: Phosphorsäure, Skin Corr. 1B; H314: C >= 25 %, Skin. Irrit. 2; H315: 10% <= C < 25 %, Eye Dam. 1; H318: C >= 25 %, Eye Irrit. 2; H319: 10% <= C < 25%, oral

Lagerung: Bei Zimmertemperatur Behälter dicht verschlossen, trocken, an gut belüftetem Ort aufbewahren. Säurebeständiger Fußboden, keine Metallbehälter verwenden. Vor Frost schützen. Lagerklasse: 8B

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibungen der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen: Selbstschutz des Ersthelfers, Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen, Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen, Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen, Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

Nach Inhalation: Für Frischluft sorgen, Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut: Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden



Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 3 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen

Nach Aufnahme durch Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken
KEIN Erbrechen herbeiführen
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.



Hinweise für den Arzt: Keine

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition. Verursacht schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

Explosionsgefahr bei Kontakt mit Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu).

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Phosphoroxide (PxOy), Ätzende Gase/Dämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar

Explosions- und Brandgase nicht einatmen

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzanzug, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen



Abschnitt 6: Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden



Superpolish
Sicherheitsdatenblatt
Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 Reach
(EU) 2020/878
Seite 4 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.
Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel, mit Wassersprühstrahl niederschlagen
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen
Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Verschüttete Mengen aufnehmen
Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl usw.)

Geeignete Rückhaltetechniken

Neutralisierungsverfahren.
Einsatz adsorbierender Materialien
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen
Den betroffenen Bereich belüften

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
Damp/Aerosol nicht einatmen
Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nicht brennbar
Spezifische Hinweise/Angaben
Niemals Wasser hinzugießen
Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen
Nicht mischen mit Laugen.
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zur Korrosion führende Bedingungen
In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.
Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren.
Keine
Unverträglich Stoffe oder Gemische
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Von Laugen getrennt lagern
Von Säuren getrennt lagern.
Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. (Cyanide, Pulverförmige Metalle)
Nicht mischen mit
Basen, Laugen Alkalien
Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie
Frost, Feuchtigkeit, direkte Lichteinstrahlung, Sonnenlicht
Beachtung von sonstigen Informationen
Keine Informationen verfügbar
Anforderung an die Belüftung
Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung
Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder-behälter
Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
Kühl halten.



Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2020/878
Seite 5 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

An einem trockenen Ort aufbewahren
Unter Verschluss aufbewahren
In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.
Rostfreier Stahl
Polyethylen (PE)
Glas

7.3 Spezifische Endanwendungen

Detergens.
Laborchemikalie
Bauwirtschaft
Düngemittel.
Schweiß- und Lötprodukt.
Lebensmittel.
Futtermittelzusatz.
Chemisches Zwischenprodukt
Metallbehandlungsflüssigkeit.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr:	SMW (ppm)	SMW (mg/m ²)	KZW (ppm)	KZW	Hinweis	Quelle	Ident
DE	Orthophosphor- Säure	7664-38 2		2		4	LY		AGW
EU	Orthophosphor- Säure	7664-38 2		1		2			IOELV

Hinweis:

i einatembare Fraktion
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben.)
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerten und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung	Expositions-dauer
Phosphorsäure	7664-38	DNEL	10,7mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer Industrie	chronisch-syste mische Wirkungen
Phosphorsäure	7664-38	DNEL	1mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer Industrie	chronisch-lokale Wirkung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung
Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)
Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gewichtsschutz tragen (EN166)
Handschutz



Handschuhe –säurebeständig
(CEN EN 374:2003)



DIN/EN166
Dichtschließende Schutzbrille



hs cleaner®

Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 6 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Schutzhandschuhe

Material

CR: Chloropren (Chlorbutadie)-
Kautschuk

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

Materialstärke

≥0,65mm

≥ 0,65mm

Durchbruchzeit des Handschuh-Materials

≥ 480 Minuten (Permeationslevel: 6)

> 480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Geeignete Schutzhandschuhe tragen

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh

Vor gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

Geeigneter Partikelfilter (EN143)

Thermische Gefahren

Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer) tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	flüssig syrupartig		
Farbe:	Physikalisch farblos, klar bis hellgelb		
Geruch:	Geruchlos / nicht bestimmt		
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt		
	<u>Wert</u>	<u>Einheit</u>	<u>Methode</u>
Flammpunkt:	nicht bestimmt / anwendbar		
Dichte:	bei 20 ° C	1,685 -1,69g/cm ³	
Löslichkeit in Wasser:	löslich vollständig mischbar		
Schmelzpunkt	21°C		
Siedepunkt:	158° C		
Zersetzungstemperatur	300°C		
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich		
Dampfdruck bei 20° C	0,22 mbar		
pH-Wert bei 20° C	(10g/l) 1,7		
Dampfdruck bei 50°C	18 22 Hg		
Viskosität kinematisch bei 20°	38 x (DIN 53211/4)		
Partikeleigenschaften	Nicht relevant (flüssig)		

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
es liegen keine zusätzlichen Angaben vor



hscleaner®

Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 7 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei der Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit starken Laugen

Als korrosiv gegenüber Metallen eingestuft

Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

Bei Kontakt mit Sulfiden, Cyanide giftige Stoffe.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

Vor Feuchtigkeit schützen

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, Alkalimetall, Alkalien, Hypochlorite

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.



hscleaner®

Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 8 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Abschnitt 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Angabe zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung

Reizwirkungen an Haut und Augen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

Oral LD50 1530 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 2740mg/kg (Kaninchen)

LC50 inhalativ (Kaninchen): 1,689mg/l

Primäre Reizwirkung:

Nach Verschlucken: Irritieren für Mund, Hals und Speiseröhre

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Kann irreversible Augenschäden verursachen

Reizung der Atemwege möglich

Hautverätzung Kaninchen: Augenreizung bei 119mg

Ernsthafte Augenschädigungen/-reizung Kaninchen: Hautreizung bei 595mg/24h

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben: Verschlucken führt zu Verätzungen des oberen Verdauungs- und Atmungsstraktes.

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung: Keine Angaben.

Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Tachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme: Nicht bekannt

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) Nicht bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.



hscleaner®

Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 9 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Abschnitt 12: Angaben zur Ökologie –Umweltbezogene Angabe

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Bewertungszahl gegen Fische: 3,1

Akute Fischttoxizität: LCO: 100-1000mg/l (Literaturwert)
LC20 (96h) 3-3,5 mg/l

Akute Daphnientoxizität: EC50 (48h) > 100mg/l (Daphnia magna) Wasserfloh (OECD 202)

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Phosphorsäure trägt zur Eutrophierung der Gewässer bei, daher nicht in die Oberflächenwässer gelangen lassen.

Produkt nicht ohne Vorbehandlung in Gewässer gelangen lassen.

Kann aus dem Wasser durch chemische Flockung eliminiert werden.

Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Ergebnisse der PBT-und PvB-Beurteilung:

PBT:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach): Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

PvB: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach): Nicht anwendbar für anorganische Stoffe

Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

11.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: Keine Prüfung erforderlich, da die relevanten Stoffe in der Mischung anorganisch sind.

Persistenz: Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial. Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.
n-Octano/Wasser (log KOW) nicht relevant (anorganisch)

12.4 Mobilität im Boden: Es liegen keine Daten vor

12.5 Ergebnisse der PBT-und vPvB-Beurteilung Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Schädwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich

Anmerkung

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1 Selbsteinstufung



Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2020/878
Seite 10 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Empfehlung: Wegen Recycling Hersteller ansprechen

Europäischer Abfallkatalog

Die angegebene EAK-Abfallschlüsselnummer bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte und Mischungen. Je nach Verunreinigung und Herkunft können andere Abfallschlüsselnummern erforderlich sein. Im Zweifelsfall die lokalen Abfallentsorger zu Rate ziehen.

Abfallschlüsselnummer

06 00 00 Abfälle aus Anorganisch-Chemischen Prozessen

06 01 00 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung HZVA

06 01 04 Phosphorsäure und phosphorige Säure

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10* Verpackung, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Handelsname: Phosphorsäure 85%

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungs- und/oder Neutralisationsmitteln.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2020/878
Seite 11 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

Abschnitt 14. Vorschriften

Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATA, ICAO-TI

UN1805

14.2 Ordnungsgemäß UN-Versandbezeichnung

ADR Phosphorsäure, Lösung

IMDG, IATA Phosphoric Acid, Solution

14.3 Transportgefahrenklassen: ADR, IMDG, IATA



Klasse / Class 8 (C1) Ätzende Stoffe
Gefahrenzettel / Label 8

14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA ICAO-TI: III

14.5 Umweltgefahren: -

Marine pollutant: Nein

Besondere Kennzeichnung (ADR)

Besondere Kennzeichnung (IATA)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: -

Kemler-Zahl: 80

EMS-Nummer: F-A, S-B

Segregation groups Acids

Stowage Category A

14.7 Massengutbeförderung gemäß des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben: Postversand unzulässig
Quantity limitations: On passenger aircraft/ rail: 5 L

Fortsetzung nächste Seite



hscleaner®

Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 12 von 15

überarbeitet: 23.06.2023

14.8 Angabe nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schien oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN1805, Phosphorsäure, Lösung, 8, III, €
Klassifizierungscode C1
Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Zusätzlich Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -
Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 223
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
EmS F-A, S-B
Staukategorie (stowage category) A
Trenngruppe 1 – Säuren.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L



Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 13 von 15

überarbeitet am 12.05.2023

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH,

Name	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung
Phosphorsäure ≥ 25 % – alle Typen	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	- R3

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung betreffend Droгенаusgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

- Selbsteinstufung

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nicht zugeordnet.

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B

(nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 ArbSchG beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach § 11 MuSchG beachten!

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach
(EU) 2020/878
Seite 14 von 15

überarbeitet am 12.05.2023

Abschnitt 16: Sonstige Angaben **Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)**

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen:	Relevante identifizierte Verwendungen: Detergens Laborchemikalie Bauwirtschaft Düngemittel Schweiß- und Lötprodukt Lebensmittel Futtermittelzusatz Chemisches Zwischenprodukt Metallbehandlungsflüssigkeit

Abkürzungen und Akronyme

2000/39/EG Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates

Acute Tox. Akute Toxizität

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ADR/RID/ADN Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

ErC50 ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt

Eye Dam. Schwer augenschädigend

Eye Irrit. Augenreizend

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)



Superpolish

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Richtlinie Nr. 1907/2006 /EG Reach

(EU) 2020/878

Seite 15 von 15

überarbeitet am 12.05.2023

IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW Kurzzeitwert
LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm Parts per million (Teile pro Million)
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr. Hautätzend
Skin Irrit. Hautreizend
SMW Schichtmittelwert
SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
2020 - ATP 15 2020/1182.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.
Gesundheitsgefahren.
Umweltgefahren.
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses Vorgesehen.